

---

**Aufhebung des  
Bebauungsplanes Nr. 100  
„Windkraftanlagen Bevern“  
und  
der örtlichen Bauvorschriften**

**Grundzüge der Planung/  
Kurzbeurteilung**

Vorentwurf

19.09.2019

---



## **ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG**

Im 2014 beschlossenen integrierten Klimaschutzkonzept hat die Stadt Bremervörde die Nutzung regenerativer Energien als eine Maßnahme identifiziert, um die Klimaschutzziele der Stadt zu erreichen. Dem Ausbau von Windenergie kommt dabei eine wichtige Rolle zu. Auch der Landkreis Rotenburg (Wümme) beschreibt Windenergieanlagen im neu aufgestellten Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) von 2019 als eine Schlüsseltechnik für die Energiewende.

Das RROP 2019 wurde am 27.06.2019 vom Kreistag beschlossen und tritt nach erteilter Genehmigung möglicherweise noch dieses Jahr in Kraft. Im RROP 2019 werden auf Kreisebene Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung (sogenannte Konzentrationszonen) ausgewiesen. Die Konzentrationszone für raumbedeutsame Anlagen im Bereich Sandbostel wurde im neu aufgestellten RROP 2019 um eine Fläche im Ortsteil Bevern der Stadt Bremervörde erweitert. Die Konzentrationszone überlagert damit den Geltungsbereich des seit 01.07.2004 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 100 „Windkraftanlagen Bevern“. Dieser setzt für die Fläche ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windpark/Landwirtschaft mit drei Baufeldern für die Errichtung von maximal 87,5 m hohen Windenergieanlagen an der östlichen Geltungsbereichsgrenze fest. Im Jahr 2005 sind drei entsprechende Anlagen in Betrieb gegangen. Da der Bebauungsplan durch seine derzeit geltenden Festsetzungen die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen nicht zulässt, widerspricht er den im RROP 2019 festgelegten Zielen der Raumordnung und ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen.

Die Innogy Wind Onshore GmbH plant in der regionalplanerisch ausgewiesenen Konzentrationszone Sandbostel/Bevern die Errichtung eines Windparks mit insgesamt vier Windenergieanlagen. Eine der Anlagen soll auf Beverner Seite innerhalb der nicht überbaubaren Fläche des Bebauungsplanes Nr. 100 errichtet werden. Der Antrag auf Genehmigung zum Betrieb des Windparks gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wurde beim Landkreis Rotenburg (Wümme) bereits gestellt. Derzeit wird die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Aus planungsrechtlicher Sicht kann die Genehmigung nach BImSchG erst nach Genehmigung des RROP 2019 sowie nach Änderung oder Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 100 erfolgen.

Die Stadt Bremervörde hat sich für die vollständige Aufhebung des Bebauungsplanes einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden. Maßgeblicher Grund hierfür ist, dass die Änderung des Bebauungsplanes zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich wäre. Auf regionalplanerischer Ebene wurde bereits eine Standortentscheidung mit Ausschlusswirkung zur Steuerung der Windenergie getroffen. Zudem ist ein Bebauungsplan unflexibel und müsste bei zukünftigen Vorhaben wie z.B. dem Repowering der bestehenden Windenergieanlagen voraussichtlich erneut geändert werden. Mit Blick auf die Energiewende möchte die Stadt Bremervörde auch zukünftig die bestmögliche Windausbeute an dem Standort ermöglichen. Die maßgeblichen Belange werden im Rahmen der BImSch-Genehmigung geprüft (z. B. Belange des Immissionsschutzes, Umweltverträglichkeitsprüfung, Erschließung) oder können vertraglich geregelt werden (z. B. Rückbauverpflichtung). Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 100 entscheidet sich die Stadt Bremervörde dazu der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB frühzeitig nachzukommen.

## **AUSWIRKUNGEN DER AUFHEBUNG**

Durch die vorliegende Bebauungsplan-Aufhebung treten für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 alle bisher rechtskräftigen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften außer Kraft. Die bestehenden Windenergieanlagen sind in ihrem Betrieb davon

unbeeinflusst, da für diese der Bestandsschutz fortbesteht. Es wird für diese Anlagen die Möglichkeit des Repowering erleichtert.

Mit dem Inkrafttreten des RROP 2019 und der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 100 entsprechen die zulässigen Nutzungen im ehemaligen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 nicht mehr den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Bremervörde. Der wirksame Flächennutzungsplan weist durch die im Jahr 2000 erfolgte 3. Änderung an dieser Stelle eine Sonderbaufläche Vorrangfläche für Windkraftanlagen/ Landwirtschaft aus, die als Konzentrationszone für nicht raumbedeutsame Windkraftanlagen dienen sollte. Die Stadt Bremervörde wird der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB auch auf Ebene des Flächennutzungsplanes zeitnah nachkommen. Für die Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG ist eine Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich. Das (genehmigte) RROP 2019 überlagert mit seinen als Ziele der Raumordnung zu wertenden Konzentrationszonenausweisungen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Die Darstellung der Fläche für nicht raumbedeutsame Anlagen im Flächennutzungsplan ist mit Inkrafttreten des RROP 2019 nicht mehr wirksam. Die Darstellung des Bereiches als Fläche für die Landwirtschaft besteht hingegen fort. Insofern kann dem Vorhaben der Innogy Wind Onshore GmbH nicht entgegen gehalten werden, dass es dem Flächennutzungsplan widerspricht.

In Folge der Aufhebung des Bebauungsplanes ist der Windpark baurechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierte Vorhaben.

Die für den bestehenden Windpark innerhalb und außerhalb des Bebauungsplanes Nr. 100 gesicherten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind weiterhin durch Baulasten und entsprechende Nutzungsverträge gesichert.

Mit der Aufhebung der im Bebauungsplan Nr. 100 enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen gelten für das Gebiet keine Vorschriften mehr über die Form und Farbgebung von Windkraftanlagen. Derartige Regelungen könnten künftig mit den Vorhabenträgern im zu schließenden städtebaulichen Vertrag vereinbart werden.

## UMWELTBELANGE

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist auch im Rahmen der Aufhebung einer Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Planvorhabens wird anhand einer Bestandsaufnahme, bezogen auf die im Folgenden genannten Schutzgüter, erfolgen:

- Mensch,
- Pflanzen und Tiere,
- Boden und Fläche,
- Klima und Luft,
- Landschaft,
- Kultur- und Sachgüter
- sowie die Betrachtung der Wechselwirkungen.

Ferner wird eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung oder Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“) erfolgen.

## PLANVERFASSER

Die Ausarbeitung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Windkraftanlagen Bevern“ erfolgte im Auftrag der Stadt Bremervörde durch das Planungsbüro:

**Diekmann •  
Mosebach  
& Partner**



**Regionalplanung  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Entwicklungs- und Projektmanagement**

*Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede  
Telefon (0 44 02) 9116-30  
Telefax (0 44 02) 9116-40  
www.diekmann-mosebach.de  
mail: info@diekmann-mosebach.de*